

Mitteilung

(Art. 11 Abs. 2 BZP in Verbindung mit Art. 40 und 135 OG)

Es wird *Bozidar Medic*, geboren 1934, Petrovac Na Mlavi, YU-12304 Ranovac, mitgeteilt, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht am 8. Mai 2002 auf ihre Eingabe vom 31. Juli 2001 gegen das Urteil der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden Personen vom 14. Juni 2001 folgendes Urteil gefällt hat:

- «I. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten.
- II. Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.- gedeckt; der Differenzbetrag von Fr. 300.- wird zurückerstattet.»

Das begründete Urteil steht bei der Gerichtskanzlei des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zur Verfügung.

11. Juni 2002

Eidgenössisches Versicherungsgerichts:

i.A. des Präsidenten
der Kanzleidirektor

I 489/01 Gi